

Umweltkriminalität: Strengere Vorschriften

Im Umweltstrafrecht sind zum 1. November eine Reihe von Verschärfungen in Kraft getreten. Nach Ansicht von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) werden sie „Lücken schließen und erkannte Defizite beseitigen“. Wie das Justizministerium mitteilte, wird mit dem Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität die Verunreinigung von Boden zum Strafbestand. Bisher habe in den alten Ländern hierfür nur ein lückenhafter strafrechtlicher Schutz bestanden. Schädigungen konnten strafrechtlich in der Vergangenheit nur geahndet werden, wenn sie zu einer nachweisbaren Grundwasserbeeinträchtigung führten oder auf einer Lagerung gefährlicher Abfälle beruhten. Die Neuregelung bewirke gleichzeitig eine Rechtsangleichung. In den neuen Ländern galt bisher schon aufgrund des Einigungsvertrages ein eigenständiger strafrechtlich verankerter Bodenschutz.

Zusätzlich wurde die Strafvorschrift für eine Luftverunreinigung

erweitert. In dem neuen „Emissionsstatbestand“ sei jetzt auch das grob pflichtwidrige Freisetzen von Schadstoffen in bedeutendem Umfang unter Strafe gestellt, ohne daß eine potentielle Schädigung im Einzelfall nachgewiesen werden müsse, heißt es. Mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren ist der grob pflichtwidrige Umgang mit radioaktiven Stoffen bedroht, die durch ionisierende Strahlen den Tod oder schwere Gesundheitsschäden eines anderen herbeiführen können. Nament-

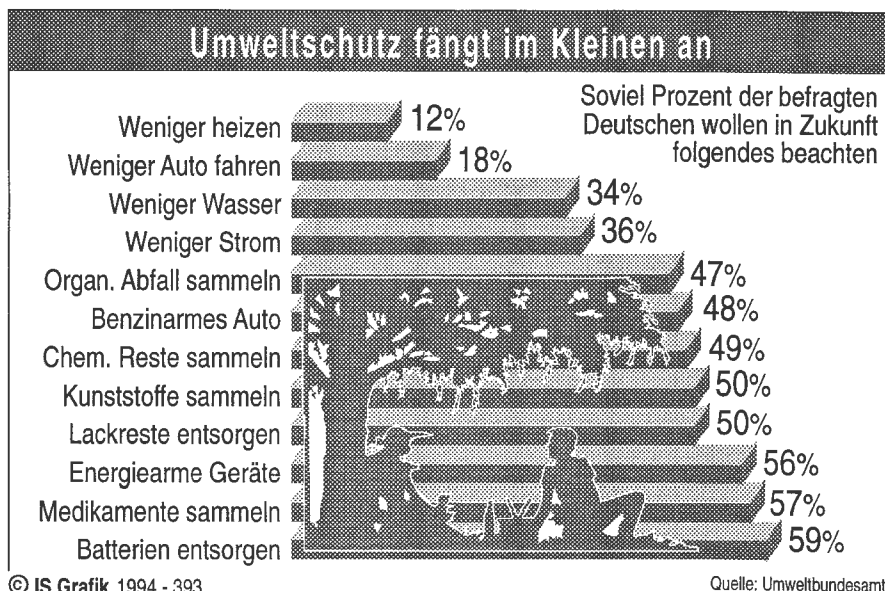
lich seien vor allem Ein- und Ausfuhr sowie die Abgabe an Unberechtigte erfaßt. Dem illegalen „Abfalltourismus“ soll per Gesetz ebenfalls ein Riegel vorgeschoben werden. Eine entsprechende Regelung ist schon seit Mitte Oktober in Kraft. Besonders schwere Umweltstraftaten werden jetzt mit Höchststrafen bis zu zehn Jahren bedroht, auch wenn diese, anders als im geltenden Recht, nicht zu einer konkreten Gefährdung von Menschen führen. Andererseits umfassen die Vorschriften auch die Berücksichtigung einer möglichen „tätigen Reue“. Damit solle die Umkehr des Täters zu einem umweltgerechten Verhalten honoriert werden, erläuterte das Ministerium. apf

Strahlenschäden an Tschernobyl-Opfern

Bei rund 36 000 Menschen, die nach dem Reaktorunglück im Atomkraftwerk Tschernobyl bei Aufräumarbeiten eingesetzt wurden, soll die Wirkung von Strahlenschäden beobachtet werden. Dies haben das französische Institut für Strahlenschutz

und nukleare Sicherheit (IPSN) und das Zentrum für Umweltmedizin in St. Petersburg in Paris vereinbart. Das Abkommen wurde bei einer Internationalen Konferenz über Strahlenbelastung geschlossen, bei der rund 450 Atomwissenschaftler und Ärzte über die Risiken von Strahlenbelastungen berieten. An den Folgen der Tschernobyl-Katastrophe am 26. April 1986 sind nach offiziellen Angaben mindestens 6 000 Bewohner der Ukraine gestorben. Bei Aufräumarbeiten sollen nach Schätzungen mindestens 50 000 Menschen radioaktiv verseucht worden sein. Zu diesem Personenkreis zählen die Behörden Zivilisten und Militärs, die im Laufe der Jahre auf dem Reaktorgelände und in der wegen hoher Strahlenbelastung evakuierten 30-Kilometer-Zone um das Kraftwerk tätig waren.

Ziel der gemeinsamen Forschungsarbeiten der Atomwissenschaftler und Ärzte ist es, durch Strahlenbelastung ausgelöste gesundheitliche Beeinträchtigungen genauer zu erforschen. Sie reichen von Herz- und Kreislaufkrankheiten über Bronchialtumore bis hin zum schnelleren Altern. apf



© IS Grafik 1994 - 393

Quelle: Umweltbundesamt

Die meisten Bundesbürger haben heute ein stark ausgeprägtes Bewußtsein für den Umweltschutz. So geben 80 Prozent der Befragten an, zum Umweltschutz durch eigenes Verhalten beizutragen. Mehr Geld dafür zu bezahlen, lehnt jedoch über die Hälfte ab. Sehr gering ist auch die Bereitschaft, das Auto lieber öfter in der Garage zu lassen. □